

Schriften zum Öffentlichen Recht
Band 795

Lebensschutz am Lebensende

**Das Grundrecht auf Leben und
die Hirntodkonzeption**

**Zugleich ein Beitrag zur Autonomie
rechtlicher Begriffsbildung**

Von

Stephan Rixen



Duncker & Humblot · Berlin

STEPHAN RIXEN

Lebensschutz am Lebensende

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 795

Lebensschutz am Lebensende

Das Grundrecht auf Leben und
die Hirntodkonzeption

Zugleich ein Beitrag zur Autonomie
rechtlicher Begriffsbildung

Von

Stephan Rixen



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Rixen, Stephan:

Lebensschutz am Lebensende : das Grundrecht auf Leben und die Hirntodkonzeption ; zugleich ein Beitrag zur Autonomie rechtlicher Begriffsbildung / von Stephan Rixen. – Berlin : Duncker und Humblot, 1999

(Schriften zum öffentlichen Recht ; Bd. 795)

Zugl.: Gießen, Univ., Diss., 1998

ISBN 3-428-09727-0

Alle Rechte vorbehalten

© 1999 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fotoprint: Werner Hildebrand, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0582-0200

ISBN 3-428-09727-0

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Vorwort

Die vorliegende - im November 1997 abgeschlossene - Untersuchung wurde im Sommersemester 1998 vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen als Dissertation angenommen.

Mein herzlicher Dank gilt meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Wolfram Höfling, M. A., inzwischen Direktor des Instituts für Staatsrecht der Universität zu Köln: für seine Bereitschaft, ein Vorhaben zu betreuen, das die intradisziplinären Grenzen der Rechtswissenschaft kreuzt, und für seine konstruktive Kritik, die dazu beigetragen hat, die konzeptionelle Einheit der Studie von der Grundrechtsdogmatik her zu entwickeln. Danken möchte ich auch Herrn Prof. Dr. Brun-Otto Bryde für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Die Untersuchung ist im wesentlichen während meiner Zeit als Stipendiat des interdisziplinären Graduiertenkollegs ‚Ethik in den Wissenschaften‘ am Zentrum für Ethik in den Wissenschaften der Eberhard-Karls-Universität Tübingen in der Zeit von April 1996 bis September 1997 entstanden. Den Mit-Kollegiatinnen und -Kollegiaten danke ich für fruchtbare Gespräche und weiterführende Diskussionen.

Für fachlichen, über rechtswissenschaftliche Aspekte hinausgehenden Austausch danke ich den Freunden Jürgen in der Schmitten, Jörn Hauf, Pascal Amann, Wolfgang Wittmann und Achim Bahnen. Besonderer Dank gilt meinen Eltern, Renate und Dieter Rixen: auch während der Arbeit an meiner Dissertation war auf ihre Ermutigung und Unterstützung unbedingter Verlaß. Mein größter Dank gilt Christina Huhnt.

Bonn, im April 1999

Stephan Rixen

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel

Thema und Gang der Untersuchung	13
A. Was ist der Tod? Ein grundrechtliches Thema im strafrechtlichen Gewand.....	13
B. Aktuelle Problematisierung der Hirntodkonzeption.....	20
I. Die Hirntodkonzeption.....	20
II. Zunehmende Kritik an der Hirntodkonzeption.....	23
C. Die dogmatische Diskussion als Deutungskampf.....	25
D. Die Rechtswissenschaft als „eigentliche Rechtsquelle“ des rechtlichen Todesbegriffs.....	29
E. Die Frage nach Leben und Tod als Problem des geltenden Rechts.....	32
F. Eine Untersuchung auf der Grenze - Zur einheitsstiftenden Kraft eines integrativen öffentlichrechtlichen Zugriffs.....	34
I. Das Strafrecht als Grenze ärztlicher Handlungsfreiheit.....	35
II. Das Recht als Grenze der Ethik: Autonomie rechtlicher Begriffsbildung.....	36
III. Auf der Grenze von Grund- und Strafrechtslehre: Arzt(straf)recht als juristisch-interdisziplinäres Unternehmen.....	46
IV. Interpretatorische Grenzverschiebungen als Normalfall juristischer Textbearbeitung.....	48
V. Auf der Grenze von Rechtsdogmatik und Rechtsmethodologie.....	50
G. Gang der Untersuchung.....	52

2. Kapitel

Die Rezeption des Hirntodkonzepts durch die Straf- und Grundrechtslehre	55
A. Die Rezeption des Hirntodkonzepts - Versuch einer Rekonstruktion.....	55
I. Die Rezeption des Hirntodkonzepts im Spiegel zweier Auslegungsgeschichten.....	55
II. Zur Bedeutung geschichtlicher Betrachtung bei der Gewinnung geltenden Rechts.....	60
III. Modus und Probleme der Rekonstruktion.....	63
1. Zum Begriff der „Rezeption“.....	63
2. Rekonstruktion als theoriegeleitete Konstruktion.....	64
3. Zu den Modalitäten rechtswissenschaftlicher Meinungsbildung....	65
4. Zur Verschränkung der juristischen Rezeption mit nichtrechtswissenschaftlichen Rezeptionsvorgängen.....	68

5. Grenzen der Literaturanalyse.....	69
IV. Zum Gang von Rekonstruktion und Kritik.....	71
B. Rezeption des Hirntodkonzepts in der Straf- und Grundrechtslehre.....	72
I. Die Rezeption des Hirntodkonzepts in der Strafrechtslehre.....	72
1. Der unproblematische Tod.....	73
2. Der unproblematische Hirntod.....	79
a) Der publizistische Durchbruch zur Etablierung des Hirntodkonzepts.....	82
aa) Die Kommentar- und Lehrbuchliteratur.....	82
(1) Der Kommentar von Schwarz/Dreher/Tröndle.....	82
(2) Der Kommentar von Lackner/Maassen.....	83
(3) Der Kommentar von Schönke/Schröder.....	84
(4) Das Lehrbuch von Krey.....	85
(5) Das Lehrbuch von Wessels.....	86
(6) Das Lehrbuch von Maurach.....	87
(7) Das Lehrbuch von Welzel und die Dissertation von G. Jakobs.....	88
bb) Die übrige Literatur.....	89
(1) Karl Engisch.....	89
(2) Paul Bockelmann.....	90
(3) Hans Lüttger.....	92
(4) Ernst-Walter Hanack.....	92
(5) Claus Roxin.....	93
(6) Günter Stratenwerth.....	94
(7) Günther Kaiser.....	95
(8) Weitere Äußerungen aus der Frühzeit der Rezeption des Hirntodkonzepts.....	96
b) Der Transplantationsgesetzgebungsversuch in den 70er Jahren als Exempel der erfolgten Etablierung.....	98
c) Die Fraglosigkeit des Hirntodkonzepts vor dem publizistischen Umbruch.....	103
II. Die Rezeption des Hirntodkonzepts in der Grundrechtslehre.....	108
1. Einleitung.....	108
2. Die Auslegung des Art. 2 II 1 Var.1 GG durch Günter Dürig.....	109
3. Die Vorbildwirkung der Dürig'schen Kommentierung.....	111
4. Die Stellungnahmen der Grundrechtslehre vor dem Hintergrund der Transplantationspraxis.....	113
5. Schlußbemerkung.....	124
III. Die Rezeption des Hirntodkonzepts durch das (Straf-)Recht der DDR	124
1. Zur positivrechtlichen Verortung der Rezeptionsfrage.....	124
2. Die Medizin als Initiatorin und Protagonistin der Rezeption.....	126
a) Anfänge der Rezeption.....	126
b) Stabilisierung der Rezeption des Hirntodkonzepts.....	137
c) Ein medizinisches Restümee am „Vorabend“ der Deutschen Einheit.....	141
3. (Straf-)Rechtliche Stellungnahmen als Appendix der medizinischen Debatte.....	143
4. Fazit.....	144
IV. Die Rezeption des Hirntodkonzepts in der Krise: der problematische Hirntod.....	145

1. Der „Erlanger Fall“.....	145
2. Der neuerliche Transplantationsgesetzgebungsversuch als aktueller Anlaß der Kritik des Hirntodkonzepts.....	147
3. Frühere Ansätze der Kritik.....	152
a) Gerd Geilen.....	152
b) Herbert Tröndle.....	162
c) Willi Geiger.....	164
d) Werner Böhmer.....	165
4. Die Hirntodkonzeption in der Krise: Versuche, die Kritik zu ignorieren.....	166
C. Das Hirntodkonzept im Spiegel nichtrechtswissenschaftlicher Äußerungen.....	170
I. Das Hirntodkonzept im Spiegel ethischer, insbesondere theologischer Stellungnahmen.....	170
1. Katholisch-theologische Stellungnahmen.....	170
2. Evangelisch-theologische Stellungnahmen.....	180
3. Weitere Stellungnahmen, insbesondere die Kritik Hans Jonas'	186
II. Das Hirntodkonzept im Spiegel medizinischer Stellungnahmen.....	188
1. Die „Entdeckung“ (Erstbeschreibung) des Hirntodes (coma dépassé) im Kontext der Debatte um die Grenzen der Behandlungspflicht.....	188
2. Die Lage in den späten sechziger und den siebziger Jahren.....	197
3. Die Lage in den späten siebziger, den achtziger und den neunziger Jahren.....	199
4. Versuche der Etablierung des großhirnzentrierten Teilhirntodkonzeptes.....	202
5. Medizininterne Kritik des (Ganz-)Hirntodkonzepts.....	205
III. Die Stellungnahmen des Wissenschaftlichen Beirats der Bundesärztekammer.....	208
D. Kennzeichen der Rezeptionsgeschichte des Hirntodkonzepts.....	214
I. Kritik als produktive Reproduktion und produzierende Kritik.....	214
II. Kennzeichen der Rezeptionsgeschichte.....	216
1. Zu den Begründungen der Hirntodkonzeption.....	216
2. Zu Dichte und Gehalt der Begründungen.....	220
3. Der Grad der Berücksichtigung medizinisch-biologischer Daten...	222
4. Dreifach vermittelter Begriffsimport: Zur Vorreiter-Rolle der Medizin.....	227
5. Das Kontinuitätsargument.....	236
6. Die Medizin als „neue konkrete Ordnung“.....	238
7. Die frühe und die neue Kritik der Hirntodkonzeption.....	243
<i>3. Kapitel</i>	
Grundrechtliche Kritik der Hirntodkonzeption	247
A. Hinführung.....	247
I. Zum Inhalt des Kapitels.....	247
II. Zu den Argumenten der „antikritischen Hirntodapologie“.....	248
B. Die rechtserkenntnistheoretisch grundlegende Unterscheidung von Todesbegriff, Todeskriterium und Todesfeststellung.....	254

C. Zur Normativität des Lebensgrundrechts (Art. 2 II 1 GG) - Prinzipielle Probleme der Grundrechtskonkretisierung (Grundrechtsauslegung).....	260
D. Kritik der Hirntodkonzeption aus grundrechtlicher Sicht.....	269
I. Die „trägerische Sicherheit“ des (möglichen) Wortsinns von Art. 2 II 1 Var. 1 GG.....	271
II. Zum (möglichen) Wortsinn des Normtextes von Art. 2 II 1 Var. 1 GG.....	273
1. Befund.....	273
a) „Jeder“ = jeder lebende Mensch.....	273
b) „hat ein Recht auf“.....	274
c) „Leben“.....	275
2. Zeichen des (biologischen) Lebens beim hirntoten Menschen.....	276
3. Fazit.....	279
III. Das Bundesverfassungsgericht und der Lebensbegriff des Art. 2 II 1 Var. 1 GG.....	279
1. Befund	279
2. Fazit.....	282
IV. Art. 2 II 1 Var. 1 GG im Spiegel von Entstehungsgeschichte und Regelungsabsicht des Verfassungsbüros.....	283
1. Befund.....	284
2. Fazit.....	286
V. Das offene Menschenbild des Grundgesetzes und der hirntote Mensch.....	288
1. Das offene Menschenbild als Interpretation des Lebensgrundrechts.....	288
2. „Kriteriologischer Biologismus“ als Folge des offenen Menschenbildes.....	296
3. Ablehnung der Geistigkeitstheorie und des Teilhirntodkonzepts...	297
4. Ablehnung der biologisch-zerebralen Begründung des (Ganz-)Hirntodkonzepts.....	302
a) Das Gehirn (der Hirnstamm) und der Organismus als funktionelle Ganzheit.....	302
b) Der Einwand der „Künstlichkeit“.....	307
c) Der Einwand der „dauerhaften Künstlichkeit“.....	308
d) Ergebnis.....	309
VI. Zur Unbeachtlichkeit europarechtlicher, rechtsvergleichender und gewohnheitsrechtlicher Argumente.....	312
1. Zur Unbeachtlichkeit europarechtlicher Argumente.....	312
a) Europäische Menschenrechtskonvention.....	312
b) EG-Recht.....	313
2. Zur Unbeachtlichkeit rechtsvergleichender Argumente.....	315
3. Zur Unbeachtlichkeit gewohnheitsrechtlicher Argumente.....	317
VII. Ergebnis der grundrechtlichen Kritik der Hirntodkonzeption.....	321
E. Die Maßstäblichkeit der grundrechtlichen Kritik der Hirntodkonzeption für den Strafrechtsschutz am Ende menschlichen Lebens.....	322
I. Zum problematischen Verhältnis von Verfassungsrecht und Strafgesetz.....	322

II. Die strafgesetzlichen Bestimmungen über die Tötungsdelikte als „Maßnahmen normativer Art“ zur Verwirklichung der grundrechtlichen Schutzwürdigkeit aus Art. 2 II 1 Var. 1 GG: Zur schutzbereichskongruenten Auslegung des Tatbestandsmerkmals „töten“	327
III. Die grundrechtsorientierte Auslegung des Tatbestandsmerkmals „töten“ als Beispiel mittelbaren „Verfassungsstrafrechts“.....	337
IV. Ergebnis.....	342
F. Lebensgrundrechtlich angemessene Todeskriterien im Strafrecht.....	343
I. Angemessene Todeskriterien.....	343
II. Todeszeitbestimmung.....	348
III. Todeszeichen und Wesentlichkeitsprinzip.....	350
IV. Ergebnis.....	352
G. Grundrechtsorientierte Auslegung der §§ 212 I, 216 StGB - die Entnahme lebenswichtiger Organe zu Transplantationszwecken beim lebenden Hirntoten.....	353
I. Das Hauptproblem: Entnahme lebenswichtiger Organe zu Transplantationszwecken - Tötung (auf Verlangen)?.....	353
1. Hinführung.....	353
2. Die tatsächlichen Umstände der Entnahme lebenswichtiger Organe am Beispiel der Herztransplantation.....	355
II. Grundrechtsorientierte Auslegung der §§ 212 I, 216 I StGB mit Blick auf die Herztransplantation zu Transplantationszwecken.....	358
1. Zur Doppeldeutigkeit des Wortes „Tötung“.....	358
2. Wortlaut und Kausalität.....	359
3. Kausalität als schutzzweckbezogene Kausalität.....	361
4. Rechtssystematisch-teleologische, insbesondere grundrechtliche Überlegungen.....	363
a) Art. 2 II 1 Var. 1 GG als besonderes Selbstbestimmungsgrundrecht für den Bereich des Lebens: Überlegungen zum Problemkreis „Grundrechtsverzicht“.....	364
aa) Die grundrechtliche Befugnis zum Verzicht auf den Schutz des Lebens zwischen Art. 2 II 1 Var. 1 und Art. 2 I GG.....	365
bb) „Grundrechtsverzicht“ als Verzicht auf den Schutz gegen Eingriffe bzw. Übergriffe.....	368
b) Auslegung der §§ 212 I, 216 I StGB im Lichte des Art. 2 II 1 Var. 1 GG.....	370
c) Ergebnis.....	376
III. Behandlungsabbruch beim hirntoten Patienten.....	381
IV. Die grundrechtliche Kritik der Hirntodkonzeption und das Transplantationsgesetz.....	382
<i>4. Kapitel</i>	
Zusammenfassung und Ausblick	389
Literaturverzeichnis.....	399
Sachregister.....	469

1. Kapitel

Thema und Gang der Untersuchung

A. Was ist der Tod? Ein grundrechtliches Thema im strafrechtlichen Gewand

Das geltende Recht bezieht sich in vielfältiger Weise auf Leben und Tod. Juristisch sind damit zwei systematisch miteinander verkoppelte Fragen zu beantworten: Was ist der Tod? Und: Was ist Leben? Beide Fragen lassen sich nicht voneinander lösen. Der Tod ist „ein Phänomen des Lebens“¹, „von vornherein und von innen her dem Leben verbunden“². Tod und Leben können nur „in ihrem wechselseitigen Verwobensein“³, nur in der Konzentration auf ihre „untrennbare Zusammengehörigkeit“⁴ rechtsdogmatisch begriffen werden.

Wenn vom Tod die Rede ist, dann ist nicht immer der Endpunkt des kulturell überformten „Naturphänomen(s) der Sterblichkeit“⁵ bzw. des „biologische(n) Lebensproze(sses)“⁶ des Menschen gemeint. Der Terminus „Tod“ ist ebenso wie

¹ Heidegger, S. 246 (§ 49).

² Simmel, S. 30.

³ Stephenson, S. X.

⁴ Gadamer, Die Erfahrung des Todes, S. 94.

⁵ Gerhardt, S. 50. S. außerdem Elias, S. 70f.: „Im Falle der Sexualität wie in dem des Todes handelt es sich um biologische Gegebenheiten, die im Erleben und Verhalten der Menschen jeweils gesellschaftsspezifisch, also entsprechend der betreffenden Stufe der Menschheitsentwicklung und, als deren Aspekt, der Zivilisation, verarbeitet und gestaltet werden. Jeder einzelne Mensch verarbeitet dann die gemeinsamen sozialen Muster in seiner eigenen Weise. Wenn man sich dessen bewußt wird, daß entscheidend für das Verhältnis der Menschen zum Tode nicht einfach der biologische Vorgang des Todes an sich ist, sondern die sich entwickelnde, jeweils stufenspezifische Vorstellung vom Tode und die mit ihr verbundene Haltung der Menschen zum Tode, dann tritt auch die soziologische Problematik des Todes schärfer zutage. Dann wird es besser möglich, zum mindesten einige der Eigentümlichkeiten zeitgenössischer Gesellschaften und der ihnen zugehörigen Persönlichkeitsstrukturen wahrzunehmen, die für die Besonderheit des To-desbildes (...) in den entwickelten Nationalgesellschaften verantwortlich sind.“ S. auch Ariès, Geschichte des Todes, S. 775: „Seit den ältesten Zeiten hat der Mensch Sexualität und Tod nicht als bloße rauhe Naturgegebenheit aufgefaßt.“

⁶ Arendt, S. 90, S. 91, s. auch S. 89f.: „Etwas ganz anderes aber meint das Wort ‚Leben‘, wenn es, auf die Welt bezogen, die Zeitspanne anzeigen, die zwischen Geburt und Tod in der Welt verbracht wird. (...) Das Hauptmerkmal des menschlichen Lebens (...) besteht darin, daß es selbst aus Ereignissen sich gleichsam zusammensetzt, die am Ende als eine Geschichte erzählt werden können, die Lebensgeschichte, die jedem

der Ausdruck „Leben“ ein mehrdeutiger Begriff.⁷ Die Mehrdeutigkeit der Begriffe spiegelt sich auch in den Normtexten des geltenden Rechts wider.⁸

Wenn das Gesetz von der Möglichkeit des Einzelnen spricht, das „tägliche Leben“⁹ zu führen bzw. „sein Leben (...) zu gestalten“¹⁰, dann wird die „biografische Bedeutung“¹¹ eines konkreten Menschenlebens angesprochen, *das Leben* also, das Verwirklichung des eigenen Existenzentwurfs ist, Gestaltung der mit dem biologischen Leben gegebenen Lebenszeit. „Lebewesen“¹² sind freilich nicht

menschlichen Leben zukommt und die, wenn sie aufgezeichnet, also in eine Bio-graphie verdinglicht wird, als ein Weltding weiter bestehen kann“ (Schreibweise „Bio-graphie“ im Original).

⁷ Dazu aufschlußreich die Feststellung des Philosophen Stegmaier, S. 20: „Leben ist einer der Begriffe, die man ohne weiteres versteht, die für jedermann plausibel sind, so lange man nicht fragt, was sie bedeuten. Fragt man, was sie bedeuten, lösen sie sich in eine Vielzahl möglicher Bedeutungen auf (...).“ Quante, S. 176, spricht dementsprechend von der „Augustinische(n) Eigenschaft“ des Begriffs „Leben“ und spielt damit auf Augustins bekannte Frage nach der Zeit an: „Was ist also Zeit? Solange mich niemand fragt, weiß ich es; wenn ich es einem auf seine Frage hin erklären will, weiß ich es nicht“ (Augustinus, S. 306 [11. Buch, XIV]). Beispiele für die Vieldeutigkeit des Begriffs „Leben“: „Verflechtungen des Lebens, das wir als Juristen ordnen möchten“ (Großfeld, Bildhaftes Rechtsdenken, S. 80); „die Wirklichkeit des menschlichen Lebens und des Rechts in diesem Leben“ (Drath, S. 25); „Verbrechen als Lebenstatsache“ (von Hentig, Dogmatik, Strafverfahren, Dunkelfeld, S. 663); „Lebensfunctionen des Staates“ (Laband, S. 102); „Recht als Lebensordnung“ (Braun, Recht, Justiz und Politik, S. 1071); „das Leben der Gemeinschaft“ (Alexy, Theorie der Grundrechte, S. 467); „Die (...) Welt ist das Gesamt der Lebenszusammenhänge, innerhalb derer unsere Praxis sich bewegt und bewährt“ (Bubner, S. 187); „Leben heißt hier Loben und Danken in der Gegenwart Gottes“ (Moltmann, S. 190 [Kap. III, § 12]). „Was ist (...) dieses Allbekannte und Geheimnisvolle, das wir Leben nennen?“ (von Weizsäcker, S. 83); „Man muß (...) wissen, wovon man spricht, wenn man die Vokabeln Leben, lebendig, belebt gebraucht“ (Plessner, S. XIX); „Hatte der Ausdruck ‚Tod‘ (...) überhaupt eine zureichend sicher umgrenzte Bedeutung?“ (Heidegger, S. 237 [§ 46]).

⁸ Nichtverfassungsrechtliche Beispiele zum „Tod“ auch bei Klinge, S. 25ff., S. 33ff., S. 37ff., S. 44ff.

⁹ § 38 I Nr. 1 SGB VIII: „Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens“. S. auch „Lebensführung“ (§ 10 I 1, 2 JGG; § 144 I 2 StVollzG), „Lebenswandel“ (§ 91 I JGG). S. auch § 3 I StVollzG: „Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich angeglichen werden.“

¹⁰ § 1901 I 2 BGB: „Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.“ Art. 45 I 2 LVerf Brandenburg: „Soziale Sicherung soll eine menschenwürdige und eigenverantwortliche Lebensgestaltung ermöglichen.“ Ähnl. auch Art. 17 II 2 LVerf Mecklenburg-Vorpommern. § 1 I 2 SGB I: „Es [= das „Recht des Sozialgesetzbuchs“] soll dazu beitragen, (...) besondere Belastungen des Lebens (...) abzuwenden oder auszugleichen.“ Außerdem § 2 S. 1 StVollzG: „Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel).“ § 3 III StVollzG: „Der Vollzug ist darauf auszurichten, daß er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.“

¹¹ Theunissen, S. 109.

¹² Art. 32 S. 1 ThürLVerf; Art. 39 III 1 LVerf Brandenburg.

nur Menschen, sondern auch „Tiere“, wenngleich das „Gemeinschaftsleben“¹³ sich nur auf „menschliche(s) Zusammenleben“¹⁴ bezieht, das in organisiert-staatlicher Form den „Wechselfälle(n) des Lebens“¹⁵ vorzubeugen sucht.¹⁶ Ein „Teil des Lebens“ ist der „Sport“.¹⁷ Auch das „kulturelle Leben“, das „wirtschaftliche (...) Eigenleben“, das „Leben (...) in der Schule“¹⁸, nicht zuletzt das „politische Leben“¹⁹ sind konstitutive „Lebensbereiche“²⁰ der „menschlichen Gemeinschaft“²¹.

Daß die „Lebensfähigkeit der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände“²⁴ weder mit der biographischen noch mit der biologischen Bedeutung menschlichen Lebens etwas gemein hat, liegt auf der Hand. Entsprechendes gilt ersichtlich für die „Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse“²⁵ bzw. die „Einheitlichkeit

¹³ Art. 21 BremLVerf; Präambel BadWürtLVerf; Präambel ThürLVerf; Präambel LVerf Brandenburg. S. auch § 1353 I BGB: „eheliche Lebensgemeinschaft“.

¹⁴ Art. 12 II BremLVerf.

¹⁵ Art. 171 BayLVerf; auf die „Wechselfälle des Lebens“ bezieht sich schon Art. 161 der Weimarer Reichsverfassung (WRV).

¹⁶ S. auch Art. 1 II 2 BadWürtLVerf: „Er [= der Staat] faßt die in seinem Gebiet lebenden Menschen zu einem geordneten Gemeinwesen zusammen (...).“

¹⁷ Art. 35 S. 1 LVerf Brandenburg: „Sport ist ein förderungswürdiger Teil des Lebens.“

¹⁸ Art. 26 Nr. 4 BremLVerf; Art. 34 II 1 LVerf Brandenburg, Art. 10 IV BayLVerf („kulturelle[s] Eigenleben“).

¹⁹ Art. 10 IV BayLVerf.

²⁰ Art. 23 III ThürLVerf; Art. 21 I BadWürtLVerf („Schulleben“).

²¹ Art. 9 S. 1 ThürLVerf.

²² § 8 I 2 Landesorganisationsgesetz NRW: „Sie [= die Bezirksregierung] hat die Entwicklung auf allen Lebensbereichen im Bezirk zu beobachten und den zuständigen obersten Landesbehörden darüber zu berichten.“

²³ Art. 1 II GG; Art. 124 I BayLVerf.

²⁴ Vgl. Art. 115c III GG, eine Vorschrift, die für den Verteidigungsfall eine besondere (unter Zustimmungsvorbehalt des Bundesrats gestellte) Bundesgesetzgebungs-kompetenz zur Regelung der Verwaltung und des Finanzwesens des Bundes und der Länder vorsieht, „wobei die Lebensfähigkeit der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, insbesondere in finanzieller Hinsicht, zu wahren ist.“ S. auch Präambel BadWürtLVerf und Präambel LVerf Brandenburg, die das jeweilige Land als „lebendiges Glied der Bundesrepublik Deutschland“ charakterisieren, was impliziert, daß dessen „staatsrechtliches Eigenleben zu sichern ist“ (Art. 178 S. 2 BayLVerf).

²⁵ Art. 72 II GG n.F. Allg. zum Folgenden R. Herzog, Das Geld im Grundgesetz, S. 284: Gibt der Verfassungstext zu einem gesuchten Gegenstand nichts unmittelbar her, dann weiß sich ein „gewiefter Jurist (...) zu helfen. Er geht den Verfassungstext von vorn bis hinten durch und trägt mit Bienenfleiß solche Bestimmungen zusammen, die ihrem Wortlaut und ihrem Inhalt nach so eng mit dem gesuchten Gegenstand (...) verbunden sind, daß sich die Assoziation“ auf diesen Gegenstand „förmlich aufdrängt. Daraus schließt er dann messerscharf, daß der Verfassunggeber den Begriff ebenfalls im Kopf gehabt habe.“